

Az.: 4 K 181/21.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Herr /



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ilka Quirling, :ngb6
Neue Große Bergstraße 6, 22767 Hamburg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht Holthaus als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2022

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Januar 2021 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

(Vorbemerkung: Trotz des Umstandes, dass nach dem aktuellen Stand des vorliegenden Personenstanddokumentes des Klägers [venezolanischer Reisepass], in dem seine Geschlechtsidentität mit "männlich" sowie sein dem männlichen Geschlecht zuzuordnender Name angegeben sind, und trotz des Umstandes, dass eine personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts des Klägers als "weiblich" noch nicht erfolgt ist, wird aus Gründen des Respektes und der äußeren Wirkung des Klägers als weibliche Person im Folgenden der Kläger in der weiblichen Person [die Klägerin] geführt).

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die am [REDACTED] 1991 geborene Klägerin ist venezolanische Staatsangehörige. Am [REDACTED] 2019 reiste sie auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20. November 2020 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 10. Dezember 2020 gab die Klägerin zur Begründung ihres Asylantrages im Wesentlichen an, sie habe Venezuela wegen ihrer Diskriminierung als transsexuelle Person durch die Polizei und die venezolanische Gesellschaft, insbesondere wegen verbaler und physischer Gewalt durch Polizeibeamte und Männer verlassen. Sie habe schon als Kind gemerkt, dass sie transsexuell sei. Sie sei von klein auf mit der Idee aufgewachsen, eine Frau sein zu wollen. Sie habe sich immer feminin gekleidet und die Haare wachsen lassen. Mit 15 Jahren habe sie gemerkt, dass ihr Männer besser gefielen, wobei sie sich ihrer Transsexualität bewusst gewesen sei. Ihre Mutter habe sie schon von klein auf beobachtet, aber erst im Alter von 14 Jahren habe sie der Mutter gesagt, dass sie transsexuell sei. Ihrem Vater habe sie es erst gesagt, als

sie schon erwachsen gewesen sei, sie hätten nie wieder Kontakt zueinander gehabt. Sie habe Hormone eingenommen und sich Brüste operieren und den „Po operieren“ lassen. Die Familie habe sie nicht mehr akzeptiert; wenn sie die Klägerin gerufen hätten, hätten sie sie als „Schwuchtel“ bezeichnet. Auch derzeit sei die Beziehung zur Mutter nicht eng und die Mutter akzeptiere ihre Transsexualität nie. Mit 17 Jahren habe sie angefangen, als Friseurin zu arbeiten und ab ihrem 21. Lebensjahr habe sie als Prostituierte gearbeitet. In Venezuela gebe es für sie keine anderen Perspektiven und keine andere Arbeit. Transsexuelle würden nicht in Unternehmen eingestellt, sie könnten nur als Friseurin oder Prostituierte arbeiten. Ihr homosexueller Freund habe im Januar 2019 einen kleinen Friseursalon eröffnet. Im März 2019 sei die Klägerin in das Geschäft mit eingestiegen und sie hätten den Friseursalon zusammen betrieben. Dort seien sie seitens der Polizei angegriffen worden. Polizisten der CICPC hätten sie bedroht und um Schutzgeld erpresst. Ca. 2 Monate nach der Eröffnung habe die Erpressung begonnen, zunächst sei nur der Freund, dann seien sie beide von Polizisten erpresst worden. Die Polizisten hätten Geld gefordert, damit die Inhaberinnen die Tätigkeit ausüben dürften. Die Einnahmen hätten nicht gereicht, das Schutzgeld zu zahlen. Die Klägerin vermutet, dass gerade sie wegen der Homosexualität und Transsexualität von den Polizisten erpresst worden seien. Den Geschäftsinhabern der umliegenden Geschäfte sei dies nicht passiert. Als sie das Geld nicht mehr hätten zahlen können, hätten die Polizisten sie im Juni oder Juli 2019 angegriffen; sie hätten die Klägerin und den Freund geschlagen. Die Klägerin sei bei diesem Angriff derart verletzt worden, dass die Nähte an ihrer frisch operierten Brust aufgeplatzt seien. Eine Anzeige hätten sie nicht erstatten können, da es sich bei den Tätern um Polizeibeamte gehandelt habe. Sie hätten daraufhin den Laden schließen und flüchten müssen. Ihr Freund, in dessen Wohnung sie zuvor gelebt habe, sei nach Maracay gegangen, sie selbst sei zu einer Freundin gezogen. Dort habe sie sich versteckt und sei dann nach Deutschland gereist. Ihr Freund sei im September 2020 getötet worden. Die Klägerin legte betreffend den Tod des Freundes Dokumente vor. Die Klägerin vermutet, dass er von den Polizisten getötet worden sei, die das Schutzgeld erpresst hätten. Es sei kein Problem von Caracas nach Maracay zu fahren. Die Fahrt dauere nur 45 Minuten. Als Friseurin habe sie nicht genug verdient und sie habe sich deswegen gezwungen gesehen, als Prostituierte auf der Straße zu arbeiten. Sehr oft seien Polizisten auf Streife vorbeigekommen. Sie sei zum Geschlechtsverkehr mit den Polizisten gezwungen worden („normal und oral“). Sie habe „die ganzen Sachen“ mit diesen Männern machen müssen und sei ausgelacht worden. Die Polizisten hätten sie zum Sex gezwungen, sonst hätten sie sie verletzt. Die Polizisten hätten kein Geld für den Sex bezahlt. Auf der Straße habe immer diese Gefahr bestanden, dass die Polizisten Sex haben wollten. Oftmals habe ein Polizeiauto angehalten. Es hätten sich meist mehrere Polizisten darin befunden. Sie habe einsteigen müssen und sie seien mit ihr irgendwohin gefahren. Würde sie in einen anderen Landesteil Venezuelas zurückkehren, müsste sie sich erneut prostituieren. Sie sei zweimal

aus dem Land nach Kolumbien geflohen, im Falle einer Rückkehr müsste sie sich erneut prostituieren und sich der Gefahr aussetzen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung am 10. Dezember 2020 verwiesen.

Mit Bescheid vom 8. Januar 2021, am 15. Januar 2021 zur Post gegeben, erkannte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nummer 1 des Bescheids) nicht zu und lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nummer 2) ab. Gleichzeitig erkannte es den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nummer 3). Darüber hinaus entschied das Bundesamt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegt (Nummer 4). Zur Begründung der Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde darauf verwiesen, dass die Klägerin sich nicht auf den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Transsexuellen i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG berufen könne. In Venezuela sei weder Homosexualität noch Transsexualität strafbar. Zwar könnten Angehörige der LGBTI-Gemeinde (Gemeinschaft der Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) durchaus gelegentlich von Diskriminierungen betroffen sein. Dies reiche jedoch nicht für die erforderliche deutliche Abgrenzung zur Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe aus. Auch nach der individuellen Gefahrenprognose der Verfolgungswahrscheinlichkeit als Einzelperson sei ein flüchtlingsrechtlich relevantes Schicksal nicht erkennbar. Der Missbrauch durch Polizeibeamte stehe nicht im Kausalzusammenhang mit ihrer Ausreise aus Venezuela. Bei den Angriffen sei zudem keine konkrete Anknüpfung an die Sexualität der Klägerin zu erkennen. Vielmehr dürfte es sich bei den Übergriffen um eine Realisierung der erhöhten Gefahrenlage einer Tätigkeit im Rotlicht-Milieu im Rahmen von kriminellem Unrecht und Amtswalterexzessen handeln, so dass eine Anknüpfung an ein Merkmal i. S. v. § 3b AsylG nicht gegeben sei. Wegen der weiteren Begründung wird Bezug genommen auf den Bescheid vom 8. Januar 2021.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 29. Januar 2021 Klage erhoben. Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren sowie auf Rechtsprechung zu Transpersonen in Venezuela. Die Klägerin sei als zu einer sozialen Gruppe zugehörig anzusehen aufgrund ihres Geschlechts. Aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität drohe ihr Verfolgung durch staatliche und private Personen, wogegen sie keinen staatlichen Schutz erlangen könne. Es wurde eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 2. Juni 2021 vorgelegt, worin ein Mann der versuchten sexuellen Nötigung zum Nachteil der Klägerin angeschuldigt wird.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihren Bescheid vom 8. Januar 2021 bzgl. der Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft aufzuheben und die Klägerin als Flüchtling anzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2021 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2022, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, wurde die Klägerin mithilfe einer Dolmetscherin umfassend zu ihrem Vorbringen angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 6. Mai 2022 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die dem Gericht zum Herkunftsland Venezuela vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - zuständige Einzelrichterin konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, da diese zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - geladen worden ist.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts 8. Januar 2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheides) abgelehnt wurde.

1. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1.1 Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -) ist (§ 3 Abs. 1 AsylG). Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus

begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist; gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. In § 3a Abs. 2 AsylG wird der Begriff der Verfolgungshandlung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen ausgestaltet. Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verfolgungsgründe und die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris; Urt. v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22). Dabei kommt es nicht auf die subjektiven Motive des Verfolgenden, sondern auf die objektive Gerichtetheit der Maßnahme an (BVerwG; Beschl. v. 24. Mai 2006 - 1 B 9/06 -, juris). Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, juris Rn. 42 ff.; BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009 - 10 C 52/07 -, juris Rn. 22 ff.).

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Bei sämtlichen Verfolgungsgründen ist gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Es reicht vielmehr aus, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften

Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Allerdings wird dem Ausländer gemäß § 3e AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; erforderlich ist somit eine Gefährdung, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19). Ob eine politische Verfolgung droht, ist mittels einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. März 1990 - 9 C 14.89 -, juris). Danach gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bzw. des „real risk“.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falls die tatsächliche Gefahr (sog. „real risk“) einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine

Betrachtung einbeziehen (vgl. VGH BW, Urt. v. 30. Mai 2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 25, VGH BW, Urt. v. 18. April 2017 - A 9 S 333/17 -, juris Rn. 40). Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (VGH BW, Urt. v. 30. Mai 2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 27). Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, VGH BW, Urt. v. 19. April 2017 - A 11 S 1411/16 -, juris Rn. 43). Vorverfolgten kommt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat, bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Asylbewerber Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, kommt eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 15. August 2017 - 1 B 120.17 -, juris Rn. 8). Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung. Die Vorschrift begründet für den von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass er erneut von einem ernsthaften Schaden oder Verfolgung bedroht wird.

Von dem der Prognose zugrundeliegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16). Bei der Beurteilung des Vorbringens eines Schutzsuchenden genügt jedoch mit Rücksicht darauf, dass sich dieser vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, bezüglich dieser geltend gemachten Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, juris). Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und

Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen.

1.2 Auf der Grundlage des geschilderten rechtlichen Maßstabs steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - unabhängig von einer individuellen Gefahrenprognose ihrer Verfolgungswahrscheinlichkeit als Einzelperson - schon allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe transsexueller Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) Verfolgung durch staatliche Akteure (§ 3c Nr. 1 AsylG) sowie nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG) droht, wobei die in § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure erwiesenermaßen nicht willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Die Klägerin ist transsexuell (nachstehend unter 1.2.1). Die Gruppe transsexueller Personen in Venezuela stellt eine soziale Gruppe i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG dar (unter 1.2.2). Aufgrund der Zugehörigkeit der Klägerin zu dieser sozialen Gruppe besteht im Falle ihrer Rückkehr nach Venezuela die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure (1.2.3).

1.2.1 Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Klägerin eine transsexuelle Person ist. Die Klägerin wurde nach ihren glaubhaften Angaben mit männlichen äußeren Geschlechtsmerkmalen geboren. Im vorliegenden venezolanischen Personaldokument (Reisepass) sind die Geschlechtsidentität der Klägerin mit „männlich“ sowie ihrem dem männlichen Geschlecht zuzuordnender Name angegeben. Nach ihren glaubhaften Angaben in ihren Anhörungen beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung empfindet sie sich jedoch als Angehörige des weiblichen Geschlechts. Überzeugend schilderte die Klägerin - wie zuvor auch schon in ihrer Anhörung beim Bundesamt - in der mündlichen Verhandlung, dass sie schon ihr ganzes Leben lang gewusst habe, dass sie transsexuell sei. Detailliert schilderte sie in der mündlichen Verhandlung, dass sie schon als kleines Kind sehr weiblich gewesen sei und alle Menschen, die sie gesehen hätten, gesagt hätten, dass sie wie ein Mädchen wirke. Ihr sei dann gesagt worden: „Sprich lieber wie ein Junge! Verhalte dich eher wie ein Junge!“ Aber die Klägerin habe sich schon ganz früh als Mädchen gegeben, auch durch die Gesten, wie sie sich gegeben habe. Dann sei sie größer geworden und habe sich mit der Zeit immer mehr zu einer weiblichen Person entwickelt. Sie habe sich Brüste und den „Po operieren“ lassen und seit ihrem 15. Lebensjahr Hormone genommen. Es fehle nur noch wenig, um die ganze Umwandlung zu beenden. Sie benötige noch eine Vagina-Operation und eine Namensänderung. Sie sei bei einem Endokrinologen wegen der Hormontherapie in Behandlung. Aufgrund des Eindrucks, den die Klägerin auf die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, bestehen keine Zweifel daran, dass die Klägerin nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und aufgrund ihrer femininen Art eher als Frau wirkt und sie sich nach ihren glaubhaften Angaben so

führt. Das äußere Erscheinungsbild der Klägerin in der mündlichen Verhandlung war gekennzeichnet durch eine sehr frauliche Figur, wenngleich eher männlicher Statur, sowie feminine Gesichtszüge und Hautbeschaffenheit sowie lange Haare. Ihre Art zeichnete sich durch eine weiblich wirkende Gangart und Körperhaltung, feminin erscheinende Gestik und Mimik sowie eine nicht sehr maskuline, wenn auch eher tiefe Stimmlage aus. In Anbetracht der glaubhaften Umstände, dass die Klägerin eine Brustimplantation und „Po-Operation“ vorgenommen hat, seit ihrem 15. Lebensjahr weibliche Hormone einnimmt, und aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, bestehen keine Zweifel daran, dass die Geschlechterangleichung von dem äußerlich angeborenen zu dem gefühlten Geschlecht ernsthaft und dauerhaft erfolgt. Der Umstand, dass die Klägerin ihre weibliche Identität noch nicht rechtlich manifestiert hat, ist unbeachtlich, selbst wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Umschreibung der Personaldokumente noch nicht vorliegen sollten und deswegen die Klägerin im vorliegenden Verfahren formal noch als Mann zu führen ist.

1.2.2 Die Klägerin als transsexuelle Person in Venezuela gehört einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an.

1.2.2.1 Kennzeichen einer bestimmten sozialen Gruppe ist, dass die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (§ 3b Abs. 1 Nr. 4a AsylG). Ferner muss die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität haben, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG). Insbesondere kann eine Gruppe als bestimmte soziale Gruppe gelten, die sich allein auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Das gemeinsame Merkmal kann allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpfen (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsätze 2 und 4 AsylG).

1.2.2.2 Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf Transsexuelle in Venezuela erfüllt (so bereits VG Leipzig, Urt. v. 10. Juni 2020 - 4 K 168/20.A -, [SächsOVG - 4 A 815/20.A -], den Beteiligten bekannt; VG Dresden, Urt. v. 18. September 2019 - 4 K 4786/17 -, juris Rn. 38 ff.).

1.2.2.2.1 Transsexuelle Menschen sind in Venezuela einer sozialen Gruppe zugehörig, die sich allein auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung und der geschlechtlichen Identität gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsätze 2 und 4 AsylG). Sowohl die sexuelle Ausrichtung einer Person als auch die geschlechtliche Identität stellen Merkmale dar, die i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4a AsylG so bedeutsam für die Identität sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten. Es kann dabei nicht gefordert werden, dass die geschlechtliche

Identität oder Sexualität im Herkunftsland geheim gehalten oder Zurückhaltung beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung geübt wird, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, wenn es zur selbstverstandenen Identität der betroffenen Person gehört, die eigene Sexualität zu leben (vgl. zu Art. 10 der Richtlinie 2004/83/EG, der durch § 3b AsylG in nationales Recht umgesetzt wurde: EuGH, Urt. v. 7. November 2013 - Rs. C-199/12 u.a. -, juris Rn. 46 f.). Demnach sind schicksalhaft unveränderliche persönliche Merkmale wie Transsexualität asylrelevant.

1.2.2.2 Die Personengruppe transsexueller Menschen besitzt in Venezuela eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG). Die abgegrenzte Identität dieser Personengruppe ist gekennzeichnet durch die Differenz zwischen dem in den Personaldokumenten ausgewiesenen Geschlecht und dem tatsächlich gelebten Geschlecht. Diese Abweichung wird mindestens in jeden Situationen offensichtlich, in denen transsexuelle Menschen sich mit ihren Personaldokumenten ausweisen müssen oder die elektronisch gespeicherten und durch staatliche Stellen landesweit abrufbaren Personendaten festgestellt werden, etwa bei in Venezuela häufig stattfindenden Polizeikontrollen, bei Behördengängen, bei Schul-/Hochschuleinschreibungen und bei Arztbesuchen. In diesen mannigfaltigen Situationen fällt auf, dass das Geschlecht abweicht. Transsexuelle können unter Umständen auch unabhängig vom Abgleich ihrer Identitätspapiere allein aufgrund ihrer Erscheinung - wie im vorliegenden Fall der Klägerin - zu identifizieren sein.

Es existieren in Venezuela keine Gesetze, die die Identität von transsexuellen Personen garantieren. Geschlechtsumwandlungen werden rechtlich nicht anerkannt. In der Praxis erfahren transsexuelle Personen zudem Einschränkungen bei der Ausübung ihres Rechts auf Namensänderung in Personaldokumenten (vgl. Auskunft von Amnesty International vom 7. März 2018 auf das Auskunftersuchen des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Februar 2018 zum Az.: 13 K 4786/17.A [im Folgenden: Auskunft AI v. 7. März 2018]; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14. März 2018 auf das Auskunftersuchen des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Februar 2018 zum Az.: 13 K 4786/17.A [im Folgenden: Auskunft des AA v. 14. März 2018]). Zwar sind Namensänderungen dergestalt möglich, dass die gewählte Geschlechtsidentität sich widerspiegelt (Auskunft AI v. 7. März 2018). In allen rechtlichen Angelegenheiten, inklusive in ihren Ausweispapieren, müssen Transsexuelle ihren ursprünglichen Namen und ihr ursprüngliches Geschlecht weiterführen (Auskunft des AA v. 14. März 2018), obwohl eine Namensänderung rechtlich zulässig ist (Auskunft AI v. 7. März 2018; vgl. auch: VG Leipzig, Urt. v. 10. Juni 2020 - a. a. O.; VG Dresden, Urt. v. 18. Dezember 2019 a. a. O.).

Zur Feststellung, ob das Tatbestandsmerkmal der deutlich abgegrenzten Identität vorliegt, erlaubt regelmäßig das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Transsexuelle

betreffen, die Feststellung, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. grundsätzlich EuGH, Urte. v. 7. November 2013 a. a. O., Rn. 48). Beim Fehlen strafrechtlicher Verbote rechtfertigen auch entsprechende administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG), die spezifisch auf Transsexuelle gerichtet sind, die Feststellung, dass Transsexuelle als andersartig betrachtet werden, nicht dagegen die bloße gesellschaftliche Ächtung Transsexueller (vgl. Marx, AsylVfG, Kommentar, 8. Aufl. 2014, § 3b, Rn. 23 zu Homosexuellen). Aus dem Kumulationsansatz des Art. 9 Abs. 1 Buchst. B) RL 2011/95/EU folgt aber, dass auch andere, nicht in strafrechtlichen Formen ausgeübte Maßnahmen Verfolgungscharakter aufweisen können. Werden etwa Homosexuelle oder Transsexuelle polizeilich angegriffen und körperlich misshandelt, also grob rechtsstaatswidrig bereits vor Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens schikaniert, sind diese Maßnahmen als Verfolgung zu bewerten (vgl. Marx a. a. O. m. w. V. auf d. Rspr.).

Gemessen daran ist festzustellen, dass zwar in Venezuela keine strafrechtlichen Bestimmungen existieren, die spezifisch Transsexuelle betreffen. Transsexualität ist in Venezuela nicht strafbar. Auch lässt sich ein niedergeschriebenes, offizielles staatliches Verfolgungsprogramm gegenüber transsexuellen Personen den Erkenntnismitteln nicht entnehmen. Allerdings ist das Gericht auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnislage davon überzeugt, dass es in Venezuela in der Lebenswirklichkeit entsprechende polizeiliche und sicherheitsbehördliche Maßnahmen in der erforderlichen Quantität gibt, die spezifisch auf Transsexuelle gerichtet sind, die als solche diskriminierend und menschenrechtsverletzend sind oder in diskriminierender oder menschenrechtsverletzender Weise angewendet werden, und die die erforderliche flüchtlingsrechtliche Intensität aufweisen (dazu nachstehend unter 1.2.3.1). Die in der gegenüber Transsexuellen durch venezolanische Staatsbedienstete und Sicherheitskräfte ausgeübte Diskriminierung und Gewalt zum Ausdruck kommende deutlich abgegrenzte Identität zeigt sich zudem darin, dass Transsexuelle auch weit verbreiteter Diskriminierung von der sie umgebenden Gesellschaft ausgesetzt sind, die weit über eine allgemeine soziale Ächtung der Transsexuellen durch die Gesellschaft hinausgeht (nachstehend unter 1.2.3.2).

1.2.3 Die Klägerin hat wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe transsexueller Menschen bei Rückkehr nach Venezuela beachtlich wahrscheinlich Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in Gestalt von Handlungen zu befürchten, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Abs. 3 AsylG). Angesichts ihres weiblichen Erscheinungsbildes, das ihren venezolanischen Identitätspapieren und ihrem männlichen Vornamen widerspricht, besteht die begründete Furcht vor einer Verfolgung der Klägerin bei ihrer Rückkehr nach Venezuela. Dabei besteht für Transsexuelle

unter Umständen dadurch eine besondere Gefährdung, dass sie aufgrund ihrer Erscheinung - auch unabhängig von einem Vergleich des Geschlechts in den Personaldokumenten - zu identifizieren sind - wie vorliegend im Fall der Klägerin.

1.2.3.1 Dabei droht der Klägerin eine solche Gefahr zunächst durch staatliche Akteure i. S. d. § 3c Nr. 1 AsylG.

Transsexuelle sind aufgrund ihrer Geschlechtsidentität diskriminierenden Praktiken und Menschenrechtsverletzungen durch venezolanische Staatsbedienstete und Sicherheitskräfte ausgesetzt. Transsexuelle werden vor allem besonders häufig Opfer von gewaltsamen Übergriffen der Polizei. Häufig kommt es zu Übergriffen auf Transsexuelle durch Polizisten oder durch mit Polizeiaufgaben betraute militärische Einheiten. Dabei wird die Vulnerabilität der Transsexuellen häufig ausgenutzt zur Erpressung von Schutzgeld oder sexuellen Gefälligkeiten. Bei Übergriffen kommt es immer wieder zu schwerster körperlicher Gewalt. Staatliche Schutzmechanismen und staatliche Schutzmaßnahmen gegen die geschilderten Übergriffe gibt es nicht. In Venezuela existieren keinerlei rechtliche Regelungen zum Schutz Transsexueller (Auskunft des AA v. 14. März 2018). Bei Routinekontrollen durch die Polizei, bei denen das abweichende Geschlecht beim Vorzeigen des Personalausweises auffällt, kommt es häufig zu bloßstellenden Maßnahmen. Betroffene werden z. B. gezwungen, sich vollständig auszuziehen (Auskunft des AA v. 14. März 2018). Hochrangige Regierungsbeamte und religiöse Oberhäupter haben öffentliche Stellungnahmen gegen Transsexuelle abgegeben (Auskunft AI v. 7. März 2018). Der Oberste Gerichtshof annullierte eine Erklärung des Parlaments zur Nichtdiskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (Amnesty Report Venezuela vom 21. Mai 2017). Transgeschlechtliche Menschen werden bei Kontrollen und Festnahmen, beim Versuch der Anzeigeerstattung und der Erlangung medizinischer Versorgung in öffentlichen Gesundheitszentren durch Staatsbedienstete schikaniert und beschimpft oder sehen sich einer erniedrigenden Behandlung oder Gewaltanwendung durch Staatsbedienstete ausgesetzt. Die Intensität dieser Übergriffe ist bezüglich Anzahl und Schwere hoch (Auskunft AI v. 7. März 2018). Die Nichtanerkennung der Geschlechtsidentität führt zu einem hohen Grad von Marginalisierung und Entrechtung von transgeschlechtlichen Personen. Die lokale Polizei und private Sicherheitskräfte sollen Transsexuellen das Betreten von Einkaufszentren, öffentlichen Parks und Erholungszentren verwehrt haben. Zu psychologischen, verbalen und körperlichen Missbräuchen transsexueller Personen kam es auch an Schulen und Universitäten (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela, Gesamtaktualisierung vom 28. März 2018; vgl. auch: VG Leipzig, Urt. v. 10. Juni 2020 a. a. O.; VG Dresden, Urt. v. 18. Dezember 2019 a. a. O.). Der Einzelrichterin sind zudem aufgrund der Anhörungen in Asylstreitigkeiten von anderen homosexuellen und transsexuellen Personen venezolanischer

Herkunft zahlreiche Schicksale von menschenrechtswidrige Behandlungen solcher Personen durch staatliche venezolanische Organe bekannt.

1.2.3.2 Zudem droht der Klägerin wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe transsexueller Menschen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylG, ohne dass der venezolanische Staat wirksamen Schutz hiervoor bietet (§§ 3c, 3d AsylG), und ohne dass ihr interner Schutz zur Verfügung steht (§ 3e AsylG).

In Venezuela sind einer sexuellen Minderheit angehörende Personen in der Regel einer weit verbreiteten Diskriminierung ausgesetzt und sie werden des Öfteren Opfer von Gewalt. Die venezolanische Gesellschaft ist von einer Einstellung geprägt, die gemeinhin als „machismo“ bezeichnet wird. Bestimmte Personengruppen (Homosexuelle, Transsexuelle) werden als Angriff auf die Männlichkeit erlebt und müssen mit Diskriminierung, Beschimpfungen und tätlichen Angriffen rechnen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Gesamtaktualisierung am 28. März 2018; Auskunft der Botschaft Caracas vom 1. Juli 2008 an das Auswärtige Amt auf das Auskunftersuchen des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 8. April 2008). Dies gilt in besonderem Maße für transsexuelle Menschen. Transsexuelle haben im Alltag in Venezuela mit einem sehr hohen Maß an Diskriminierung zu kämpfen, gegen die sie nicht ausdrücklich durch Gesetze geschützt sind. Sie leiden unter geringer sozialer Akzeptanz, Vorurteilen, einer tief verwurzelten Diskriminierung und unter Einschränkungen, wenn auch nicht unter einem offiziellen Ausschluss ihrer Rechte. Sie sind betroffen von Kriminalisierung, Beschränkungen beim Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und ihrer rechtlichen Verteidigung, Verfolgung und Drangsalierung (vgl. VG Dresden, Urt. v. 18. Dezember 2019 a. a. O.; vgl. VG Chemnitz, Urt. v. 5. November 2018 - 4 K 984/17.A -, juris). Transsexuelle Personen erfahren zudem Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und bei den Rechten auf Bewegungsfreiheit, Bildung und persönliche Integrität. Es besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sich transgeschlechtliche Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einer ungeschützten Sexarbeit zuwenden müssen, was die erhebliche Gefahr mit sich bringt, Opfer von Gewalt und sexuell übertragbaren Krankheiten zu werden (Auskunft des AA v. 14. März 2013). Für Transsexuelle wird der Zugang zur Justiz und zu Gesundheitsdienstleistungen erheblich erschwert. Die Herkunftsfamilien verstoßen Transsexuelle häufig oder üben massiven Druck bis hin zu z. T. schwerster körperlicher Gewalt auf sie aus, die sich in Einzelfällen bis zum Mord hin ausweitet (Auskunft des AA v. 14. März 2013). Dabei besteht für Transsexuelle unter Umständen dadurch eine besondere Gefährdung, dass sie aufgrund ihrer Erscheinung durch Mitglieder der Gesellschaft - auch unabhängig von einem Vergleich des Geschlechts in den Personaldokumenten - zu identifizieren sind - wie vorliegend die Klägerin.

Der venezolanische Staat ist nicht willens, dagegen Schutz zu gewähren (§§ 3c, 3d AsylG). Staatliche Schutzmaßnahmen gibt es nicht (Auskunft des AA v. 14. März 2018). Dies kann schon aus dem oben beschriebenen häufigen menschenrechtswidrigen Verhalten der Polizei gegenüber Transsexuellen geschlussfolgert werden. Die Straflosigkeit für Hassverbrechen gegen Transsexuelle ist hoch, da Ermittlungen in Fällen von Hassverbrechen, die sich gegen die Geschlechtsidentität richten, oft verweigert werden (Auskunft AI v. 7. März 2018; Amnesty Report Venezuela vom 21. Mai 2017 und Amnesty Report Venezuela 2016). Einen eigenen Straftatbestand hierfür gibt es wie oben dargelegt nicht (Amnesty Report Venezuela vom 21. Mai 2017). Angehörige der Generalstaatsanwaltschaft verweigern Ermittlungen in Fällen von Hassverbrechen und sanktionieren diese nicht. Im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 wurden nach Angaben lokaler Nichtregierungsorganisationen mindestens 42 Morde als Hassverbrechen aufgrund der Geschlechtsidentität eingestuft, obwohl das venezolanische Recht und die dortige Erfassungspraxis eine derartige Kategorisierung gar nicht vornehmen (vgl. auch www.amerika21.de/2015/121137351/diskriminierungtranssexuelle). Hinzu kam eine beträchtliche Zahl weiterer Gewalttaten aufgrund der Geschlechtsidentität (Venezuela 2016 Human Rights Report, S. 36; Human Rights Watch, Venezuela's Humanitarian Emergency April 2019, Impact Across Venezuela's Borders, S. 34; Amnesty Report 2017/2018; vgl. VG Leipzig, Ur. v. 10. Juni 2020 a. a. O.; VG Dresden, Ur. v. 18. Dezember 2019 a. a. O.).

Der Klägerin stehen keine inländischen Fluchtalternativen i. S. v. § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung. Die festgestellte Verfolgungsgefahr aufgrund ihrer Transsexualität besteht im gesamten Land für diese soziale Gruppe gleichermaßen, da es insoweit keine regionalen Unterschiede gibt (Auskunft AI v. 7. März 2018, Auskunft des AA vom 14. März 2018).

1.2.4 Nach alledem und auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel bestehen auch keine Zweifel daran, dass die erforderliche Verfolgungsdichte erreicht ist. Die prognostizierte Verfolgungsdichte erreicht dabei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einen Grad, der so gravierend ist, dass er einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte gleichkommt.

1.3 Die Klägerin ist darüber hinaus auch (individuell) vorverfolgt aus Venezuela ausgereist. Die Klägerin hat einen in sich stimmigen Sachverhalt geschildert, aus dem sich ergibt, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung außerhalb Venezuelas befindet, ihr im Fall einer Rückkehr nach Venezuela mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (individuell) Verfolgung droht und (individueller) interner Schutz nicht zur Verfügung steht. Das individuelle Verfolgungsschicksal der Klägerin spiegelt beispielhaft das grundsätzlich zu befürchtende Verfolgungsschicksal von Zugehörigen zur sozialen Gruppe transsexueller Personen wieder, denen generell Verfolgung durch staatliche Akteure sowie nichtstaatliche

Akteure droht, wobei die in § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure erwiesenermaßen nicht willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Das individuelle Verfolgungsschicksal der Klägerin bestätigt somit exemplarisch die Annahme, dass Transsexuellen als Zugehörige zu einer sozialen Gruppe Verfolgung in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise beachtlich wahrscheinlich droht.

1.3.1 Glaubhaft schilderte die Klägerin beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung, dass sie von Männern, insbesondere von Polizisten, ohne finanzielle Gegenleistung unter Gewaltandrohung in einer nicht zu beziffernden Anzahl von Fällen zum Sex gezwungen wurde. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes handelt es sich hierbei nicht „lediglich“ um allgemeine sich im Rotlicht-Milieu ergebende Gefahren. Vielmehr drängt es sich nach den Angaben der Klägerin und insbesondere nach den Erkenntnissen aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln (s. o.) geradezu auf, dass diese kriminellen, gewaltsamen sexualisierten und strafverfolgungsfreien Übergriffe vorliegend durch Polizeibeamte gerade wegen der Transsexualität der Klägerin erfolgten. Auch mit Blick darauf, dass die Erkenntnismittel nichts dafür hergeben, dass (nicht transsexuelle) Prostituierte regelmäßig von Polizisten zum Sex ohne finanzielle Gegenleistung gewaltsam oder durch Drohung mit Gewalt gezwungen werden, steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass die von der Klägerin geschilderte, ihr gegenüber ausgeübte sexuell orientierte Gewalt gerade in Anknüpfung an ihre Transsexualität erfolgte. Gleiches gilt auch für die Schutzgelderpressungen im Zusammenhang mit dem von ihr und ihrem homosexuellen Freund betriebenen Friseursalon und die damit einhergehende Gewaltanwendung, bei der die Brustprothese der Klägerin derart verletzt wurde, dass eine erneute Brustprothesenoperation erforderlich war. Glaubhaft schilderte die Klägerin beim Bundesamt wie auch in der mündlichen Verhandlung, dass ihre Brust durch die Polizisten verletzt wurde, so dass sie sich zum zweiten Mal daran habe operieren müssen. Glaubhaft schilderte die Klägerin weiter, dass die Schutzgelderpressung etwas mit ihrer Sexualität zu tun gehabt habe, da sie als transsexuelle Person und ihr Freund als Homosexueller die Inhaber des Friseursalons gewesen seien. Beim Bundesamt schilderte die Klägerin zudem, dass den Geschäftsinhabern der umliegenden Geschäfte dies nicht passiert sei. Dies lässt ebenfalls den Schluss darauf zu, dass die Klägerin wegen ihrer Transsexualität als Opfer ausgesucht wurde. Nach alledem steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass die die erforderliche flüchtlingsrechtlich relevante Intensität zweifelsfrei aufweisenden Gewaltanwendungen durch Polizisten in Anknüpfung gerade an die Transsexualität der Klägerin erfolgten. Zur Überzeugung der Einzelrichterin stehen diese andauernden Verfolgungshandlungen auch in unmittelbarem (auch zeitlichen) Kausalzusammenhang zur Flucht. Staatlicher Schutz (§ 3d AsylG) hiergegen war und ist offensichtlich ebenso wenig gegeben wie eine interne Schutzalternative. Letztere scheidet schon deswegen aus, weil wegen der individuellen Lebenssituation der Klägerin nicht vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich dort niederlässt, § 3e,

§ 3d AsylG. Insofern hat Beklagte aus humanitären Gründen ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt.

2. Da der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist über den Hilfsantrag betreffend die Gewährung subsidiären Schutzes nicht mehr zu entscheiden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und Satz 2, § 709 Satz 2 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Holthaus

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 18.05.2022
Verwaltungsgericht Leipzig*



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle